

Abschrift

9a O 99/26



Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seehofer, Bahnhofstr. 51,
87435 Kempten,

gegen

die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 9a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2026
durch den Richter am Landgericht Dr. Ernst als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 216.276,42 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.03.2026

zu bezahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.878,92 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.04.2026 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger schloss mit der seinerzeit als Aachen und Münchener Lebensversicherung AG firmierenden Beklagten einen Basisrentenvertrag mit der Bezeichnung RENTE PUR im Tarif „FR“ mit der Nr. [REDACTED] zum 10.09.2008 ab (Anl. K1 Antrag, K2 Versicherungsschein nebst AVB). Vereinbart wurden ein Versicherungsbeginn zum 01.10.2008, eine monatliche Prämie von 500 Euro sowie eine Beitragsdynamik. Im Begleitschreiben zum Versicherungsschein (Anl. K2) wurde der Kläger über sein Widerrufsrecht wie folgt belehrt:

„Widerrufsrecht

Über Ihr Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen Ihres eventuellen Widerrufs haben wir Sie bereits im Antragsformular sowie in den damit verbundenen "Informationen für den Versicherungsnehmer" umfassend belehrt. Demnach können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins uns gegenüber in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Sie wahren die Frist für den Widerruf, wenn Sie ihn rechtzeitig absenden.“

In der Folge führte der Kläger den Vertrag beanstandungslos durch und zahlte die vereinbarten monatlichen Prämien, während die Beklagte Versicherungsschutz gewährte. Zudem leistete der Kläger eine Zuzahlung zum Vertrag i.H.v. 4.500 Euro, widersprach der nach dem Vertrag vorgesehen Beitragsdynamik, nahm einen Fondswechsel vor und ließ den Vertrag beitragsfrei stellen. Zum 31.12.2024 betrug das Guthaben des Vertrages 163.987,15 Euro (Anl. K7).

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 02.03.2026 (Anl. K3) erklärte der Kläger den Widerruf und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des Rückkaufwerts sowie zur Auskunft über den Rückkaufswert, sowie über die im Rahmen des Vertragsschlusses angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten binnen zwei Wochen auf. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 04.03.2026 (Anl. K4) den Widerruf unter

Verweis auf die Korrektheit der Widerrufsbelehrung ab, ohne die geforderte Auskunft zu erteilen. Auf ein weiteres Aufforderungsschreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 16.03.2026 (Anl. K5) hin blieb die Beklagte mit Schreiben vom 23.03.2026 (Anl. K6) bei ihrer Ablehnung.

Mit Schriftsatz vom 10.06.2026 erteilte die Beklagte – nach Rechtshängigkeit der gegenständlichen Klage – die begehrte Auskunft, wonach das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs 216.276,42 Euro betrug. Insoweit wies zu diesem Zeitpunkt das „garantierte“ Fondsguthaben einen Wert i.H.v. 197.177,50 Euro auf. Überschussanteile sind angefallen i.H.v. 2.038,27 Euro. Abschlusskosten sind angefallen i.H.v. 10.447,21 Euro, wobei auf diese bei einer hypothetischen Verzinsung Zinsen i.H.v. 6.612,94 Euro angefallen wären.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm steht gemäß §§ 9 S. 2 a.F., 152 II VVG ein Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswertes zu, nachdem er den Versicherungsvertrag wirksam widerrufen habe. Die Beklagte habe ihn nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt. Die Belehrung sei unvollständig da der erforderliche Hinweis, dass neben den beiderseitig empfangenen Leistungen auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben seien, fehle (Anl. K11, K12). Zudem befänden sich in den Vertragsinformationen keine vollständigen Angaben zu den beitragsfreien garantierten Hinterbliebenenleistungen, da eine Information zu der Höhe fehle. Schließlich sei die Belehrung auch unwirksam, weil die Beklagte nur auf § 7 Abs. 1, Abs. 2 VVG in der Widerrufsbelehrung hingewiesen habe. Dies sei nicht ausreichend, da für den Versicherungsnehmer nicht eindeutig zu ersehen sei, welche Unterlagen ihm zugegangen sein müssten, damit die Frist in Gang gesetzt werde. Anhaltspunkte für eine Verwirkung lägen nicht vor.

Der Kläger hat zunächst als Stufenklage mit dem ursprünglichen Klageantrag zu 1) die Verurteilung der Beklagten zur Erteilung der Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zum 02.03.2026 beantragt und sodann – mit dem ursprünglichen Klageantrag zu 2) – die Feststellung, dass die Beklagte zur Auszahlung des Rückkaufswertes verpflichtet ist. Nachdem die Beklagte die Auskunft mit Schriftsatz vom 10.06.2026 erteilt hat, hat der Kläger die Klage insoweit für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 27.07.2026 alleine hinsichtlich des ursprünglichen Antrags zu Ziffer 2) angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 216.276,42 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.03.2026 zu

bezahlen;

die Beklagte weiter zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 5.061,78 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es bestünden keine Ansprüche des Klägers, da das Widerrufsrecht des Klägers in Folge der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung abgelaufen sei. Entgegen der Behauptung der Klägerseite sei im Vertrag gem. Ziff. 2 der Verbraucherinformationen und § 1 (2a) der AVB keine Hinterbliebenenleistung enthalten. Die Anwendbarkeit der §§ 9, 152 Abs. 2 und 3 VVG setze voraus, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen und der Versicherungsnehmer hierzu seine Zustimmung erteilt habe. Da der Kläger bei Unterzeichnung des Antrags am 10.09.2008 einen Versicherungsbeginn zum 01.10.2008 wählte, mithin die 30-tägige Widerrufsfrist in zeitlicher Hinsicht keineswegs habe abgelaufen sein können, habe er konkludent einem vorzeitigen Versicherungsbeginn zugestimmt. Die Belehrung sei schließlich auch nicht im Hinblick auf die Benennung der fristauslösenden Unterlagen fehlerhaft.

Jedenfalls sei die Berufung auf das Widerrufsrecht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwirkt. Das Umstandsmoment folge insbesondere aus der Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile, der Zuzahlung von 4.500 Euro, dem Widerspruch gegen die dynamische Vertragsanpassung und dem Fondswechsel.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 29.04.2026 zugestellt.

Zum Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2026 und die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte in Folge des Widerrufs vom 02.03.2026 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 216.276,42 Euro gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu. 1.

Der Kläger konnte mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 02.03.2026 (Anl. K3) sein Widerrufsrecht aus §§ 8, 9, 152 Abs. 2 und 3 VVG noch wirksam ausüben. Die Widerrufsfrist wurde gem. §§ 8, 9, 152 Abs. 2 und 3 VVG nicht in Gang gesetzt, da der Kläger bei Vertragsschluss entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VVG nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Maßgeblich ist die Belehrung bei Übersendung des Versicherungsscheins (vgl. OLG Celle, Urteil vom 10.09.2020, Az. 8 U 45/20 Rn. 39 ff., juris).

Die erteilte Belehrung genügt bereits den formellen Anforderungen nicht.

Die von § 8 VVG geforderte drucktechnisch deutliche Form der Belehrung ist dann erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass der Versicherungsnehmer die Belehrung zur Kenntnis nimmt, selbst wenn er nicht nach einer Widerrufsmöglichkeit sucht (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2015 – IV ZR 388/13 –, Rn. 11, juris). Die Belehrung muss so gestaltet sein, dass sie bei auch nur flüchtiger Lektüre ins Auge springt. Ob im Einzelfall eine Widerrufsbelehrung den Anforderungen an die drucktechnisch deutliche Form im Sinne von § 8 VVG entspricht, ist der tatrichterlichen Beurteilung überlassen (BGH, Urteil vom 06. Mai 2020 – IV ZR 102/19 –, Rn. 14, juris).

Diesen Voraussetzungen wird die vorliegende Belehrung nicht gerecht. Sie hebt sich optisch nicht ausreichend vom übrigen Vertragstext ab, um dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer die besondere Bedeutung der Belehrung vor Augen zu führen. Zwar ist die Passage mit einer fettgedruckten Überschrift versehen, jedoch wird diese Gestaltungsform auch für die anderen Abschnitte des Begleitschreibens zum Versicherungsschein wie die „Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags“ oder die „Anlagen“ verwendet, sodass der Belehrung kein besonderer aufmerksamkeitslenkender Charakter zukommt. Eine optische Trennung vom fortlaufenden Text durch gestalterische Mittel, wie etwa einen Rahmen, eine abweichende Schriftart oder eine farbliche Unterlegung, die eine hinreichende Hervorhebung begründen könnten, fehlt gänzlich. Aufgrund ihrer Positionierung und Einbettung mittig auf Seite 2 des Begleitschreibens ohne optische Hervorhebung ist die Belehrung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht als eine eigenständige und in ihrer rechtlichen Bedeutung herausgehobene Mitteilung erkennbar. Dieser würde nicht erwarten, dass an dieser Stelle eine derart entscheidende Information über das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Widerspruchsfrist „versteckt“ ist.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die Belehrung materiell ordnungsgemäß erteilt wurde.

Der Bereicherungsanspruch des Klägers ist zudem nicht gem. § 242 BGB wegen rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Widerspruchsrechts ausgeschlossen.

Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment).

Unerheblich ist der Einwand, die Beklagte könne schutzwürdiges Vertrauen deshalb nicht beanspruchen, weil sie dem Kläger keine ordnungsgemäße Belehrung über sein Widerspruchsrecht erteilt habe (vgl. BGHZ 201, 101 Rn. 40). Es geht fehl anzunehmen, der Versicherungsnehmer könne nicht treuwidrig handeln, wenn der Versicherer keine ordnungsgemäße Belehrung erteilt habe (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.12.2022 – Az. I-4 U 150/22, Anl. BLD8).

Zwar liegen Anhaltspunkte vor, die für ein Vorliegen des Zeitmoments sprechen. So wurde der Widerspruch mehr als 17 Jahre nach Abschluss des Rentenversicherungsvertrages erklärt. Die maßgeblichen Kriterien für die Bemessung des Zeitmoments stellen der Abschluss des Vertrages und der Zeitablauf bis zur Widerspruchserklärung dar.

Allerdings liegen keine Umstände vor, die ein Umstandsmoment begründen würden.

Das Zeitmoment und das Umstandsmoment stehen insofern in Wechselwirkung zueinander, als der Zeitablauf umso kürzer sein kann, je gravierender die sonstigen Umstände sind, und umgekehrt an diese Umstände desto geringerer Anforderungen gestellt werden, je länger der abgelaufene Zeitraum ist. Die zeitlichen und sonstigen Umstände des Falles müssen in ihrer Gesamtheit die Beurteilung tragen, dass Treu und Glauben dem Gläubiger die Verfolgung des Anspruchs verwehren, mit dessen Geltendmachung der Schuldner nicht mehr rechnen musste (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Juni 2020 – I-24 U 51/19 – mit weiteren Nachweisen). Hierbei können allgemein gültige Maßstäbe dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine fehlerhafte Belehrung der Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Widerspruchsrechts entgegensteht, nicht aufgestellt werden. Vielmehr obliegt die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben im Einzelfall dem Tatrichter (BGH, Urteil vom 19.06.2023, Az. IV ZR 268/21, Rn. 10 juris).

Die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Zahlung der Prämien können für sich genommen noch kein schutzwürdiges Vertrauen des Versicherers begründen. Dem Widerspruch des Klägers gegen die Beitragsdynamik kommt hierbei keine gesonderte Bedeutung zu, da dieser, wie auch sonstige Akte der Vertragsverwaltung, lediglich Handlungen der gewöhnlichen Vertragsdurchführung darstellen (vgl. OLG Düsseldorf, Grundurteil vom 25.03.2022 – 4 U 382/20; OLG Köln NJOZ 2021, 1293, 1294). Sonderzahlungen und vom Versicherungsnehmer

veranlasste Beitragserhöhungen sind ebenso keine besonders gravierenden Umstände, die im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung seines Widerspruchsrechts und daraus folgender Bereicherungsansprüche verwehren können, sondern gehören zu einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung. Auch können die Umschichtungen in den Fonds weder für sich genommen noch im Rahmen einer Gesamtwürdigung als besonders gravierende Umstände anerkannt werden (BGH NJW-RR 2025, 480, 481). Dies gilt weiterhin für den Antrag des Klägers auf Beitragsfreistellung. Solche Verhaltensweisen können weder für sich genommen noch in einer Gesamtschau das für die Annahme einer Verwirkung erforderliche Umstandsmoment begründen (vgl. hierzu auch BGH NJW-RR 2017, 485 Rn. 21)

3.

Mithin ist die Beklagte gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 BGB zur Herausgabe der erlangten Vermögenswerte verpflichtet.

Gemäß § 152 Abs. 2 VVG hat die Beklagte für den vorliegenden Fall, dass der Versicherungsschutz am 01.10.2008 vor dem Ende der seit dem 17.09.2008 laufenden, 30-tägigen Widerrufsfrist begann und der Versicherungsnehmer im Antrag vom 10.09.2008 diesem vorzeitigen Beginn nach Hinweis auf diese Rechtsfolge gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG zugestimmt hat – hier bereits im Antrag (Anl. K1) – den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zu zahlen. Hiernach hat der Versicherer das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten, einschließlich etwaiger Überschussanteile zu erstatten (Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, 32. Aufl. 2024, § 152 Rn. 13 m.w.N.).

Das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten betrug nach dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 10.06.2026 zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs 216.276,42 Euro. Der Kläger hat diesen Vortrag unstreitig gestellt.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB und ist ab dem 17.03.2026 begründet, nachdem die Beklagte nicht innerhalb der mit Schreiben vom 02.03.2026 (Anl. K3) gesetzten Nachfrist die Forderung ausglich.

5.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, allerdings nur in Höhe von 3.878,92 Euro.

Der Anspruch folgt nicht aus Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB, da bereits der Widerspruch unter dem 02.03.2026 (Anl. K3) vom klägerischen Prozessbevollmächtigten erklärt wurde.

Der Anspruch folgt jedoch aus § 280 Abs. 1 BGB. Da die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung im Rahmen eines Basisrentenvertrages eine Rechtspflicht des Versicherers ist, begründet eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB (OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.05.2016, Az. I-17 U 182/15). Das Verschulden der Beklagten wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

Da die anwaltliche Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war, sondern es sich um Verfahren handelt, die von den klägerischen Prozessbevollmächtigten in großer Masse alleine am hiesigen Gericht durchgeführt werden, kann der Kläger lediglich eine 1,3 Geschäftsgebühr verlangen. Hieraus ergibt sich beim anzusetzenden Streitwert von 216.276,42 Euro, einer Auslagenpauschale gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG und der Mehrwertsteuer ein Betrag von 3.878,92 Euro.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 288, 291 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und aus § 709 ZPO.

Hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags zu 1) liegt kein Fall der Erledigung vor, da der Kläger vom Antrag auf Wertermittlung auf das eigentliche Leistungsbegehren nach Erteilung der Auskunft durch die Beklagte im Laufe des Verfahrens übergegangen ist. Damit strebte sie das ursprünglich nur mittelbar verfolgte Klageziel auf derselben tatsächlichen und rechtlichen Grundlage nunmehr unmittelbar an, was gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässig ist (BGH NJW 2001, 833).

Auch der Übergang vom ursprünglichen Feststellungsantrag zu 2) auf den Zahlungsantrag ist gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässig, ohne dass eine Klageänderung oder ein Fall der Erledigung vorliegen (vgl. BGH NJW 2015, 1093).

III.

Der Streitwert wird auf 216.276,42 Euro festgesetzt.

